

# BEKANNTMACHUNG

Az. 6100-Ä32

## 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Faistenhaar Süd“, Faistenhaar; Aufstellungsbeschluss (Änderung; § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

### 1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.07.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Faistenhaar Süd“, Faistenhaar, beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende 3 Teilbereiche:

#### a) Geltungsbereich 1 (nordwestlich der bestehenden Bebauung am Erlenweg)

Teilfläche Grundstück Flst. 2394/13, Gemarkung Hofolding (östlicher Bereich des Grundstücks).

#### b) Geltungsbereich 2 (südwestlich des Erlenwegs)

- Teilfläche Grundstück Flst. 2470, Gemarkung Hofolding (nordöstlicher Bereich des Grundstücks)
- Grundstück Flst. 2470/1, Gemarkung Hofolding.

#### c) Geltungsbereich 3 (östlich der Kastanienstraße/nördlich der Brunnenstraße)

- Grundstücke Flst. 2162/26, 2162/36, 2162/38, 2162/39, je Gemarkung Hofolding (östlich der Kastanienstraße).
- Grundstück Flst. 2163, Gemarkung Hofolding (östlich der Kastanienstraße).
- Grundstück Flst. 2163/43, Gemarkung Hofolding (nördlich der Brunnenstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung).
- Grundstück Flst. 2163/9, Gemarkung Hofolding (nördlich der Brunnenstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung).

Der Lageplan vom 12.07.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan am Ende).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Flächennutzungsplans kann im Rathaus Brunenthal, Münchner Str. 5, Brunenthal, 1. Obergeschoss, Zi. OG 09, während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <http://brunnthal.de/rathaus/baurecht/aktuelle-verfahren/> eingesehen werden. Der Umgriff ist auch aus nachfolgendem Plan ersichtlich.

### Verfahrensart:

Aufstellung im Regelverfahren

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung bezweckt die Schaffung von Wohnraum, überwiegend für vor Ort ansässige und im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.

Als Nutzungsart ist deswegen statt der bisherigen Darstellung (Landwirtschaft, Grünflächen, Bäume, Pflanzungen) „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ vorgesehen. Die grünordnerischen Darstellungen werden entsprechend angepasst (z.B. Verlagerung der Ortsrandeingrünung). Im Geltungsbereich 2 wird das innenliegende Grundstück Flst. 2470/1 zum Abgleich bei den Nutzungsarten einbezogen.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen bzw. für den Geltungsbereich 1 über das östlich gelegene Grundstück (Bebauungsplan Nr. 105 „Miesbacher Straße West“).

Mit der Änderung sind im Süden Faistenhaars längerfristige Planungen abgeschlossen.

### 2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt

**vom 27.07.2023 bis 28.08.2023**

im Rathaus Brunenthal, Münchner Str. 5, Brunenthal, 1. Obergeschoss, Zi. OG 09, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Dabei wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://brunnthal.de/rathaus/baurecht/aktuelle-verfahren/> veröffentlicht.



### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Brunenthal, 14.07.2023

  
Stefan Kern  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln und Veröffentlichung auf der Homepage am: 19.07.2023

Abnahme am: \_\_\_\_\_ (frühestens 29.08.2023)

Brunenthal, \_\_\_\_\_  
Im Auftrag

